

# Corona - Kultur Erhalt

## Überblick

- Förderung von Projekten und Investitionen im Bereich Kunst und Kultur
- Förderung von Corona bedingten Projekten und Investitionen

### Wer wird gefördert

- sächsische Kulturveranstalter aus den Bereichen Darstellende Künste, Musik, Soziokultur, Film, Bibliothek/Literatur

### Was wird gefördert

- Projekte, wie Konzeptentwicklungen, Fortsetzung pandemiebedingt unterbrochener Kooperationen, Marketing- und Publikumskampagnen, Fachkräfterückgewinnung, Digitalisierungsprojekte und mit all diesen Punkten in Zusammenhang stehende
- Investitionen, wie Umsetzung von Hygienekonzepten, Infrastruktur und Digitalisierung, Beauftragung von Dienstleistern

### Voraussetzungen

- Einrichtung hat Sitz bereits vor dem 15. März 2020 im Freistaat Sachsen und widmet sich Kulturpflege
- Verband hat Sitz vor dem 15. März 2020 im Freistaat Sachsen und widmet sich der Kulturpflege und Netzwerkarbeit
- Maßnahmen sind erforderlich zur Aufrechterhaltung der Kultureinrichtung nach der Pandemie
- Anrechnung Förderungen aus anderen Corona Programmen

## Konditionen

### Zuschusshöhe und Auszahlung

- bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben, maximal Zuwendung 100.000 EUR

## Verwendungsnachweis

### Kombination mit anderen Fördermitteln

- Vorrangig sind Zuschussprogramme des Bundes sowie Leistungen der Kommunen und Kulturräume mit ähnlicher Zielrichtung in Anspruch zu nehmen

## Ablauf/Verfahren

### Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare bei der SAB einzureichen.

Verwenden Sie dazu bitte unser [Förderportal](#).

### Rechtsgrundlagen/Infoblätter

*Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung von Investitionen und Projekten von Kultureinrichtungen zur Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie (FRL KulturErhalt) vom 17. Mai 2022*

## Formulare/Downloads

Den Antrag erstellen Sie über das [Förderportal](#).

## FAQ

### **Ich habe bereits eine Förderung des Bundes oder eine Leistung der Kommune bzw. Kulturräume mit ähnlicher Zielrichtung erhalten. Kann ich erneut einen Antrag stellen?**

Ja, jedoch nur für Ausgaben, die durch solche Programme nicht abgedeckt werden.

### **Welcher Zweck wird mit der Unterstützung verfolgt?**

Der Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Verbänden im Bereich Kunst und Kultur im Freistaat Sachsen, die aufgrund der zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (COVID-19-Pandemie) getroffenen behördlichen Maßnahmen und ihrer Folgen mit Einschränkungen konfrontiert waren oder sind, die sich auf Inhalt, Umfang und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Arbeit auswirken.

### **Welche Ausgaben sind förderfähig? Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?**

Als förderfähig gelten grundsätzlich alle Maßnahmen, die unter Ziffer II Nummer 1 der RL KulturErhalt genannt sind.

Als förderfähig gelten grundsätzlich die mit Maßnahmen unter Ziffer II Nummer 1 der RL KulturErhalt im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Investitionsausgaben.

Ebenfalls als förderfähig gelten grundsätzlich die für die unter Ziffer II Nummer 2 der RL KulturErhalt genannten Maßnahmen notwendigen Honorarausgaben und maßnahmebezogenen Sachausgaben.

Weiterhin können zur Umsetzung des Vorhabens notwendige Ausgaben gefördert werden, die mit der Nutzung von pandemiebedingt zusätzlichen oder größeren Räumlichkeiten anfallen, zum Beispiel Miete, Transporte, Reisekosten.

Alle nicht mit dem beantragten Projekt zusammenhängenden Ausgaben sind nicht förderfähig.

### **Die Gewährung der Zuwendung darf nicht zu einer Doppelförderung (sog. Überkompensation) führen. Weitere Hilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und der Europäischen Union sind zu berücksichtigen. Was bedeutet dies?**

Für ein Vorhaben dürfen nicht mehr liquide Mittel zur Verfügung stehen als für die Umsetzung tatsächlich benötigt wird. Dabei sind sämtliche Zuflüsse privater und/oder öffentlicher Finanzmittelgeber einzubeziehen. Eine Doppelförderung von Ausgaben ist zu vermeiden (Überkompensation).

### **Können staatliche Einrichtungen einen Antrag stellen?**

Staatsbetriebe im Sinne von § 26 Abs. 1 SÄHO sind von der Förderung ausgeschlossen. Vom Rechtsträger „Freistaat Sachsen“ abweichende Rechtsträger (z.B. GmbH) werden nicht als Staatsbetriebe i. S. dieser Norm definiert. Für die Antragstellung ist das Sächsische Eigenbetriebsgesetz analog zu beachten.

### **Welcher Art, Umfang und Höhe kann die Zuwendung sein?**

Ein Träger kann für mehrere Einrichtungen Anträge stellen als auch für die einzelne Einrichtung mehrere Anträge stellen. Die Gesamtfördersumme von max. 100.000 Euro ist je Einrichtung möglich.

### **Wann erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt mit Bewilligung der Förderung. Die projektbezogenen Mittel stehen nur im Jahr 2022 zur Verfügung und sind dementsprechend auch nur in diesem Haushaltsjahr auszahlbar.

Ein Übertrag ins Jahr 2023 ist nach aktuellem Stand nicht möglich.

Die Zuwendung kann auch für Zahlungen angefordert werden, die innerhalb von zwei Monaten zur Bezahlung fällig werden.

## **KONTAKT**

Sabine Mannebach  
0341 70292-4226  
[kulturerhalt@sab.sachsen.de](mailto:kulturerhalt@sab.sachsen.de)